

Muss-Beteiligte

- als Beteiligter sind diejenigen hinzuziehen
 - ✓ deren Rechter unmittelbar betroffen sind (§ 7 II Nr. 1 FamFG)
 - ✓ wer vom Gesetzes wegen zu beteiligen ist (§ 7 II Nr. 2 FamFG)
- Beispiele
 - ✓ allgemein: Antragsteller, Antragsgegner, Verfahrensbevollmächtigter, JA, VB
 - ✓ Abstammungssachen: Kind, Mutter und Vater ggf. JA
 - ✓ Adoptionssachen (s. § 188 FamFG)
 - ✓ Ehewohnungssachen (s. § 204 FamFG)
 - ✓ Versorgungsausgleichssachen (s. § 219 FamFG)



Kann-Beteiligte

Personen können von Amts wegen oder auf Antrag weiterer Personen zum Verfahren hinzugezogen werden, soweit dies im FamFG oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist

(vgl. § 7 III FamFG)

Bsp.

- ✓ Sachverständige
- ✓ Zeugen
- ✓ Verwandte
- ✓ Jugendamt
- sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen und über ihr Antragsrecht zu belehren



Beteiligte kraft Antrags

- generell wird das Jugendamt nur auf Antrag beteiligt
- es kann entscheiden, ob
 - ✓ es im Rahmen ihrer Anhörung am Verfahren teilnimmt
 - ✓ eine aktive Rolle im Verfahren wahrnehmen möchte

in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB muss das Jugendamt beteiligt werden



Übungheft A13

Bearbeitszeit: ?? min

Hilfsmittel: Nomos Handout